



AKTUELLE FRAGESTUNDE - INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

SITZUNG NR. 18 – 9.6.2009

SEDUTA N. 18 – 9.6.2009

Antwort von Landesrätin Kasslatter Mur auf die Anfrage Nr. 16/06/09, eingebracht von der Abgeordneten Stirner Brantsch

Risposta dell'assessora Kasslatter Mur all'interrogazione n. 16/06/09, presentata dalla consigliera Stirner Brantsch

KASSLATTER MUR (Landesrätin für deutsche Schule, Denkmalpflege, Bildungsförderung, deutsche Kultur und Berufsbildung – SVP): Danke Herr Präsident. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Frau Stirner! Aufgrund der geltenden Schüler- und Schülerinnencharta fällt es in die Zuständigkeit der Schule selbst, die Verhaltensweisen festzulegen, die als Verstöße der Disziplin gelten. Die interne Schulordnung legt die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definiert die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreibt die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen. Dies bedeutet, dass die in der Disziplinarordnung festgelegten Organe nur jene Disziplinarmaßnahmen ergreifen dürfen, die in der internen Schulordnung explizit angeführt sind. Ist eine Disziplinarmaßnahme darin nicht vorgesehen, kann sie auch nicht verhängt werden. Gegen alle Disziplinarmaßnahmen können die volljährigen Schüler und Schülerinnen bzw. beim minderjährigen Schüler und Schülerinnen deren Eltern innerhalb der wiederum in der internen Schulordnung festgelegten Frist Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme bleibt dann bis zum Ablauf der Rekursfrist und der Behandlung des Rekurses ausgesetzt, findet also nicht statt.

Nun zu Ihren Fragen. Zur ersten, ob es legitim ist. Ich habe dies versucht zu erläutern. Laut Staats- und Landesbestimmungen haben Schüler und Schülerinnen ein Bildungsrecht, welches sich auch darin äußert, dass ein zeitgemäßer und effizienter Unterricht gewährleistet wird. Wird dieses Recht der Schüler und Schülerinnen durch das störende Verhalten eines ihrer Kollegen oder eines ihrer Kolleginnen in der Klasse beeinträchtigt, so kann die Lehrperson diesen Schüler kurzfristig aus dem Klassenraum entfernen. Dabei handelt es sich nicht um eine Disziplinarmaßnahme im Sinne der Schüler- und Schülerinnencharta, sondern um eine unvorhergesehene Dringlichkeitsmaßnahme, welche die Lehrperson der Klasse ergreift, um wieder ordnungsgemäßes Arbeiten zu ermöglichen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen sind kurzfristig zu ergreifen und sofort durchzuführen.

Zur zweiten Frage, ob die Lehrkraft die Aufsichtspflicht verletzt. Die Aufsichtspflicht der Schule muss auch bei einer kurzfristigen Entfernung, also vor die Tür stellen, für die Schülerin bzw. für den Schüler gewährleistet werden und kann durch eine andere Lehrperson oder in Ausnahmefällen auch durch einen Schulwart erfüllt werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Beaufsichtigung aus der Klasse entfernt, so

stellt dies eigentlich eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar. „Culpa invigilando“ nennt sich das dann bei versicherungsrechtlichen Verfahren.

Sie fragen, wer die Verantwortung für die Jugendlichen außerhalb der Klasse trägt und wer für eventuelle Schäden haftet. Während der Unterrichtszeit trägt die Schule auf dem gesamten Schulareal die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sowohl innerhalb als auch außerhalb der Klasse und haftet daher auch für Schäden, die diese sich selbst oder auch anderen Mitschülern oder Dritten zufügen. Sollte sich eine Schülerin selbst verletzen, greift die Schülerunfallversicherung des Landes. Wir haben mit Steuergeldern alle Schülerinnen und Schüler versichert. Diese kostet im übrigen einen „Patzen“ Geld. Für Schäden, die von der Versicherung nicht abgedeckt sind, haften die Landesverwaltung oder gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten wegen Verletzung der Erziehungspflicht. Jedes mutwillige Verhalten kann nicht bezahlt und versichert werden. Sollte die Landesverwaltung für den Schaden aufkommen, wird gegenüber den mit der Aufsicht beauftragten Lehrpersonen ein Verfahren vor dem Rechnungshof eröffnet, um festzustellen, ob sich Lehrpersonen fahrlässig verhalten haben. Die zivil- und verwaltungsrechtliche Verantwortung der Lehrkräfte für grobe Fahrlässigkeit kann über die Landesversicherung für das Schulpersonal oder über eine allfällig privat abgeschlossene Versicherungspolizze abgedeckt werden. Meines Wissens haben sich viele Lehrpersonen über ihre Verbände oder auch privat gegen grobe Fahrlässigkeit versichert. Das kann die Landesverwaltung nicht tun.